



Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 1991/3/19 89/08/0139

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 19.03.1991

## Index

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

#### Norm

ASVG §67 Abs10:

## Rechtssatz

Ein allgemeiner Rechtssatz, wonach auf Grund einer Teilzahlungsvereinbarung der Kasse mit dem Beitragsschuldner die Haftung des Geschäftsführers für nicht bei Fälligkeit entrichtete Beiträge "untergeht" bzw "nicht wieder auflebt", ist dem Gesetz nicht zu entnehmen.

# **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:1991:1989080139.X02

Im RIS seit

19.03.1991

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at